



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse, o. V. i. A.

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 1895 1655

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
23.06.2014

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-389

Datum:
07.08.2014

Schachanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 03 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung Tritiummonitor LB 509 mit Auswerteeinheit LB 5320 UniRad“ (STS-PA-TR-001) mit Stand vom 11.04.2014

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Revision 03 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung Tritiummonitor LB 509 mit Auswerteeinheit LB 5320 UniRad“ (STS-PA-TR-001), Stand 11.04.2014 (BfS-KZL 9A / 65280000 / - / LH / TV / 0002 / 03, Asse-KZL 9A / 65280000 / 01STS / LL / DC / 0030 / 03) unter einer Nebenbestimmung (II.).

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.3 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /4/.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse mit Stand vom 18.06.2014 als Mitteilung zur Änderung Nr. 050/2014, BfS-KZL 9A / 65221000 / DA / AY / 0819 / 00, Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung Tritiummonitor LB 509 mit Auswerteeinheit LB 5320 UniRad“ (STS-PA-TR-001), Stand 26.04.2011, eingereicht bei EÜ am 23.06.2014.
- /2/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.

- /3/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- /4/ Genehmigungsunterlage /G 85/: Vorgehen bei Änderungen - Schachtanlage Asse II - Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, Rev. 01, Stand 07.06.2011.
- /5/ Prüfhandbuch (PHB) der Asse-GmbH für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte, BfS-KZL 9A / 65000000 / L / E / 0002 / 03, Asse-KZL 9A / 65200000 / 01STS / LL / DF / 0001 / 01, Stand 30.10.2013.
- /6/ Stellungnahme TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG, ETS-Md, Akten-Nr. ASS-01.1.3, ASS-11 vom 22.07.2014.
- /7/ Stellungnahme BfS/SE 6.1 per Mail vom 05.08.2014 zum Zustimmungsentwurf der EÜ vom 30.07.2014.
- /8/ Protokoll BfS/SE 6.1 „Fachgespräch zur Revision des Prüfhandbuchs (PHB) der Asse-GmbH“ am 30.10.2013 vom 18.11.2013, BfS-KZL 9A / 65000000 / L / CN / 0008 / 00.
- /9/ BfS/EÜ Protokoll vom 14. Jour-fixe der Endlagerüberwachung am 11.11.2013 vom 10.12.2013.

II. Nebenbestimmung

Die Entscheidung unter I. wird erst wirksam, wenn die EÜ der Anpassung der Unterlage „Prüfhandbuch (PHB) der Asse-GmbH für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte“ /5/ zugestimmt hat.

III. Begründung

Die Prüfanweisung für die „Wiederkehrende Prüfung Tritiummonitor LB 509 mit Auswerteeinheit LB 5320 UniRad“ (STS-PA-TR-001), Stand 11.04.2014, wurde mir in der Revision 03 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Prüfanweisung soll revidiert werden. Es liegt eine inhaltliche Änderung des bestehenden strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor; Änderungen desselben sind mir gemäß Auflage 28 der Strahlenschutzgenehmigung /2/ zur Zustimmung vorzulegen.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 /4/ und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung /2/ erteilten Auflage 29 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.

Meine Prüfung ergab, dass der Prüfanweisung unter einer Nebenbestimmung zugestimmt werden kann, siehe auch die Stellungnahme meines Sachverständigen /6/.

Mit Schreiben /7/ hat der Betreiber zum Zustimmungsentwurf der EÜ Stellung genommen. Darin wird um Änderung der Nebenbestimmung gebeten.

Aufgrund der Festlegungen im 14. Jour-fixe der EÜ vom 11.11.2013 /9/ - folglich nach dem in der Stellungnahme /7/ zitierten Fachgespräch /8/ - wird diesem Antrag nicht entsprochen. In dem Protokoll /9/ wird das Vorgehen im Falle inkonsistenter Unterlagen aufgezeigt.

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um ein Nebeneinander widersprüchlicher Regelungen zu verhindern. Die mit dem Antrag /1/ eingereichte Mitteilung zur Änderung 050/2014 der Asse-GmbH sieht vor, die Unterlage „Prüfhandbuch (PHB) der Asse-GmbH für die in der Schachttanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte“ /5/ erst mit einer späteren Revision anzupassen. Ohne Anpassung des betreiberseitigen Prüfintervalls samt zugehöriger Termintoleranz im Prüfhandbuch (PHB) /5/ würden jedoch zeitgleich Regelungen mit unterschiedlichen Inhalten gelten.

Daher wird der Bitte des Betreibers um Änderung der Nebenbestimmung nicht entsprochen.

Das Original mit meinen Prüf- und Zustimmungsvermerken erhält BfS/SE 6.1 zur weiteren Verwendung zurück.

Im Auftrag